16. Jahrgang 2|2025

BG RCI.magazin

Zeitschrift für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie

THEMENSCHWERPUNKT ERSTE HILFE

Neue Herausforderungen für Betriebe

Sommer: Schutz vor Sonne und Hitze
Unfallgefahren: Manipulation von Schutzeinrichtungen verhindern
Präventionsmedien: Hohe Zufriedenheit mit BG RCI

BG RCI

Liebe Leserin, lieber Leser!

Ein Kollege stürzt, eine Mitarbeiterin bricht plötzlich zusammen – in diesen Momenten zählt vor allem eins: schnelle Erste Hilfe. Sie rettet Leben. Ihre Organisation erfordert im betrieblichen Alltag eine sorgfältige Planung, insbesondere in Zeiten flexibler Arbeitsmodelle. Homeoffice, Teilzeit, Gleitzeit oder Schichtdienst stellen Betriebe vor neue Herausforderungen, wenn es darum geht, für den Ernstfall gerüstet zu sein.

Unternehmerinnen und Unternehmer tragen die Verantwortung, die Erste Hilfe im Betrieb zu organisieren: mit einer ausreichenden Ausstattung, geschultem Personal und funktionierenden Abläufen. Doch auch jede und jeder Beschäftigte ist gefragt. Erste Hilfe ist eine Gemeinschaftsaufgabe – und eine Pflicht, die alle betrifft.

Unser Themenschwerpunkt „Erste Hilfe“ zeigt, worauf es ankommt: Welche Pflichten Betriebe haben, was bei der Ausbildung der Ersthelfenden zu beachten ist und welche Aufgaben und Rechte Helferinnen und Helfer selbst haben. Nicht zu vergessen: Auch psychische Belastungen nach Notfällen verdienen Aufmerksamkeit. Eine gute Erste-Hilfe-Organisation umfasst daher auch die psychologische Erstbetreuung – für alle, die helfen, und für alle, die betroffen sind.

Nehmen Sie diese Magazinausgabe gerne als Impuls, Ihre betrieblichen Strukturen zu prüfen: Gibt es Zeiten mit geringer Personaldecke? Funktioniert die Alarmierung? Haben Sie ausreichend Ersthelfende – gerade mit Blick auf Teilzeitkräfte und hybride Arbeitsformen? Die BG RCI unterstützt Sie dabei, die Erste Hilfe im Betrieb wirksam zu organisieren, und übernimmt die Kosten für die Aus- und Fortbildung von Ersthelfenden.

Ihre

Markus Oberscheven
Hauptgeschäftsführer

Claudia Hollinger
Stv. Hauptgeschäftsführerin

Foto: Susanne Lencinas, Heidelberg

2 **Editorial**

Aktuelles

4 **Kennen Sie eigentlich…**
…die Eco Safety Trainings?

4 **Arbeitsschutzfilm.de**
Schon 950 Videos

5 **Drei neue Berufskrankheiten**

5 **Wir wissen, dass Sie es wissen!**

6 **DGUV Barometer Arbeitswelt**
Zeitdruck und Gereiztheit bei der Arbeit nehmen zu

Blickpunkt.spezial

Themenschwerpunkt Erste Hilfe

8 **Schwerpunktthema**
Erste Hilfe in Zeiten neuer Arbeitsformen

10 **Rechte, Pflichten und Schutz für Ersthelfende**
Helfen ist Pflicht – und geschützt!

12 **Meldung von traumatischen Ereignissen**
Auch indirekt Betroffene benötigen Hilfe

14 **Für den Ernstfall gerüstet**
Ausbildung von Ersthelfenden: Was ist zu beachten?

15 **Angebot der BG Klinik Ludwigshafen**
In drei Tagen zur medizinischen Dekontaminationsfachkraft

16 **Erweiterte Erste Hilfe**
Grubenrettungswehren

18 **Gut gerüstet für heiße & sonnige Tage**

Aus der Praxis

20 **Aktualisierte Vorschriften und Merkblätter**
Gefahrguttransport: Das ändert sich für Unternehmen

22 **Gefährdung durch bewegte Maschinenteile**
Schutzeinrichtungen: Unfallrisiko durch Einzugsstellen minimieren

24 **Umgang mit Arbeitsbühnen und Flurförderzeugen**
Sicher hoch hinaus

Wissenswertes

26 **Unterschätzte Gefahr im Straßenverkehr**
Mehr Aufmerksamkeit – weniger Ablenkung

30 **Kosten reduzieren und Kräfte bündeln**
Unfallversicherung rückt bei IT-Dienstleistungen zusammen

31 **Umfrage zur Mediennutzung**
Positive Resonanz, hohe Zufriedenheit und Ideen für Weiterentwicklungen

32 **Aktualisierte Medien**

34 **Fortbildung zum Thema Gefahrstoffe**

34 **„Sicher und gesund in die Zukunft“**

35 **Fachveranstaltung „Strahlarbeiten“**

35 **Impressum**

36 **BG RCI.agenda**

BG RCI.magazin
Amtliches Mitteilungsblatt der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie

VISION ZERO.
NULL UNFÄLLE – GESUND ARBEITEN!

Kennen Sie eigentlich…

…die Eco Safety Trainings?

Eco Safety Trainings richten sich an alle, die beruflich mit dem Auto unterwegs sind: Bei allen Trainings vermittelt ein zertifizierter Coach zeitgemäße Fahrtechniken im realen Straßenverkehr.

Das Trainingskonzept wurde vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat und den Unfallversicherungsträgern entwickelt. Die Fahrerin oder der Fahrer stehen dabei mit ihren individuellen Kompetenzen im Mittelpunkt. Als „Training on the Job“ kann das Training mit betriebseigenen oder privaten Fahrzeugen durchgeführt werden.

Zu Beginn wird ein Rundkurs befahren, in dem Stärken und Potenziale ermittelt werden. In einem ersten Feedbackgespräch werden gemeinsam die Techniken und Ziele, die erprobt und erreicht werden sollen, besprochen. Ein zweites Befahren der Strecke mit aktivem Coaching dient dazu, die vorhandenen Potenziale im realen Straßenverkehr zu nutzen und um neue Fahrtechniken zu ergänzen. Im zweiten Feedbackgespräch wird das Erreichen der Ziele überprüft. Es gibt auch Tipps für eine sichere Verkehrsteilnahme durch vorausschauendes und defensives Fahren.

Gutscheine für Eco Safety Trainings können bei der BG RCI beantragt werden. Mehr Informationen zum Verfahren finden Sie in der Rubrik „Fahrsicherheitstrainings“ auf ↗ **www.bgrci.de/verkehr**.

Burkhard Rehn, BG RCI

Foto: littlewolf1989 – stock.adobe.com

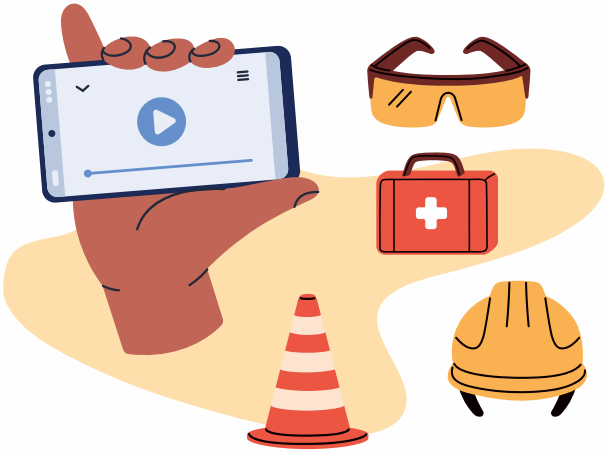

Arbeitsschutzfilm.de

Schon 950 Videos

Das Interesse an der Mediathek von „arbeitsschutzfilm.de“ ist weiter ungebrochen und der Filmbestand steigt stetig. In diesem Jahr wurde der 950. Film zur kostenfreien Nutzung in die Mediathek aufgenommen.

Bei dem Film handelt es sich um eine fünfminütige Reportage des Schweizer Fernsehens zu einem wenig bekannten Thema: nicht-chirurgische Behandlung und Heilungsmöglichkeiten einer abgetrennten Fingerkuppe nach einem Arbeitsunfall.

Seit über 13 Jahren sorgt ↗ **www.arbeitsschutzfilm.de** dafür, dass die Recherche nach dem passenden Präventionsfilm nicht zur Suche nach der „Stecknadel im Heuhaufen“ wird: Die frei abrufbaren Filme sind übersichtlich in gut 60 Fachkategorien eingeteilt. Der Fundus an Videos wächst beständig, ebenso wie die Zahl der registrierten Nutzerinnen und Nutzer: Über 17.400 Personen haben sich bereits registriert und können so das Angebot des Portals vollständig nutzen. An Arbeitstagen gehen bundesweit mehrere Hundert von ihnen aus nahezu allen Branchen auf die Seite, um in der interessierenden Fachkategorie oder per Schlagwortsuche nach passenden Filmen zu schauen.

Ein Fachbeirat sorgt für die Qualitätssicherung und begleitet die Weiterentwicklung des in Berlin betriebenen Portals, das von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) unterstützt wird.

DGUV

Illustration: Good Studio – stock.adobe.com

Drei neue Berufskrankheiten

Zum 1. April 2025 wurden drei neue Krankheiten in die Berufskrankheitenliste aufgenommen. Es handelt es sich um:

Läsion der Rotatorenmanschette der Schulter durch langjährige, intensive Belastung (BK-Nr. 2117):
Hiervon können zum Beispiel Beschäftigte betroffen sein, die in der Textilindustrie, auf Schweiß-, Schleif- und Montagearbeitsplätzen oder in der Forst- und Bauindustrie tätig sind. Eine Schädigung der Rotatorenmanschette kann durch folgende langjährige und intensive Einwirkungen verursacht werden:

- Arbeiten mit den Händen auf Schulterniveau oder darüber,
- häufig wiederholte Bewegungsabläufe des Oberarms im Schultergelenk,
- Arbeiten, die eine Kraftanwendung im Schulterbereich erfordern, insbesondere das Heben von Lasten,
- Hand-Arm-Schwingungen.

Gonarthrose bei professionellen Fußballspielerinnen und Fußballspielern (BK-Nr. 2118):
Betroffen sein können Personen, die mindestens eine 13-jährige Tätigkeit als professionelle Fußballspielerin oder Fußballspieler absolviert haben, davon mindestens zehn Jahre in einer der drei obersten Fußballligen bei Männern oder einer der beiden obersten Fußballligen bei Frauen. Ebenfalls mitberücksichtigt wird, wenn im Alter von 16 bis 19 Jahren eine versicherte Tätigkeit in einer niedrigeren Fußballliga als in den drei obersten Fußballligen bei Männern beziehungsweise den beiden obersten Fußballligen bei Frauen ausgeübt wurde.

Chronische obstruktive Bronchitis einschließlich Emphysem durch langjährige Quarzstaubexposition (BK-Nr. 4117):
Betroffene Personen sind insbesondere Erzbergleute (einschließlich Uranerzbergbau) sowie zum Beispiel Versicherte im Tunnelbau, Ofenmaurer, Former in der Metallindustrie und Personen, die bei der Steingewinnung, -bearbeitung oder in Dentallabors beschäftigt sind.

DGUV

Foto: Graphicroyalty – stock.adobe.com; Illustration: Jessica – stock.adobe.com

QUIZ

Wir wissen, dass Sie es wissen!

Machen Sie mit beim Arbeitsschutz-Quiz der BG RCI auf dem A+A Kongress 2025

Arbeitsschutz verändert sich. Und Sie? Testen Sie Ihr Wissen! Machen Sie mit beim Arbeitsschutz-Quiz der BG RCI und kommen Sie am 4. November 2025 nach Düsseldorf auf den A+A Kongress. Neben spannenden Impulsvorträgen erwartet Sie dort ein ungewöhnlicher Blick auf Wissen und Wandel im Arbeitsschutz. Lassen Sie sich überraschen!

Quiz und Fachvorträge starten um 15 Uhr, Raum 2, im Rahmen des Internationalen A+A Kongresses. Für Mitgliedsunternehmen der BG RCI steht ein begrenztes Kartenkontingent zur Verfügung, das zum kostenlosen Eintritt zu Kongress und Ausstellung am 4. November 2025 berechtigt.

Weitere Informationen folgen in Kürze auf **www.bgrci.de**

Der Internationale A+A Kongress findet parallel zur A+A Leitmesse vom **4. bis 7. November 2025** statt. Weitere Informationen: **basi.de/aa-kongress/**

BG RCI

DGUV Barometer Arbeitswelt

Zeitdruck und Gereiztheit bei der Arbeit nehmen zu

51 **Prozent** berichten von höherem Zeitdruck, **43 Prozent** von gereizterem Betriebsklima, **29 Prozent** von sinkender Fehlerkultur.

62 **Prozent** der Befragten sehen steigende Gesundheitsrisiken durch die zunehmende psychische Belastung.

32 **Prozent** der Befragten bewerten die wirtschaftliche Lage im eigenen Unternehmen als weniger gut oder schlecht.

78 **Prozent** der Befragten werden gut oder sehr gut beim sicheren Arbeiten unterstützt.

Eine aktuelle Umfrage unter Erwerbstätigen in Deutschland zeigt: In vielen Unternehmen steigen Zeitdruck, Gereiztheit und psychische Belastung deutlich an. Das ist ein zentrales Ergebnis des DGUV Barometers Arbeitswelt, das von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in Auftrag gegeben wurde. Die BG RCI unterstützt ihre Mitgliedsbetriebe umfassend bei der Prävention von Gefährdungen durch psychische Belastung.

Im Einzelnen wurde bei der Umfrage untersucht, welche Belastungen und Unfallrisiken im Arbeitsalltag bestehen, wie in den Unternehmen damit umgegangen wird und welche Maßnahmen und Vorkehrungen zur Gesunderhaltung der Beschäftigten und zur Vermeidung von Unfallrisiken getroffen beziehungsweise angeboten werden.

Zwar hat es im vergangenen Jahr weniger Arbeitsunfälle gegeben als im Vorjahr. Die Umfrageergebnisse belegen aber branchenübergreifend, dass der Stellenwert von Faktoren wie Arbeitsverdichtung sowie Zeit- und Personalmangel für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz weiter zunimmt. Insgesamt sehen 62 Prozent der Befragten wachsende Gesundheitsrisiken durch zunehmende psychische Belastung. Auch die Ursachen für Arbeitsunfälle sehen viele nicht mehr allein in technischen oder physischen Gefahren, sondern in zu hoher Arbeitsbelastung, Überstunden und fehlenden Pausen.

Arbeitshilfen der BG RCI

Eine gute Arbeitsplatzgestaltung und die Beteiligung der Beschäftigten bei der Suche nach Verbesserungsmaßnahmen leisten einen wichtigen Beitrag für ein sicheres und gesundes Arbeiten. Die aktive Einbeziehung der Beschäftigten hat zudem einen zentralen Einfluss auf das soziale Miteinander und eine wirkungsvolle Arbeitsschutzkultur – auch unter hoher Belastung. Die Berücksichtigung der psychischen Belastung in der Gefährdungsbeurteilung ist ein elementarer Baustein dafür.

Um Betriebe bei der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung zu unterstützen, hat die BG RCI das psyBel-Programm „Psychische Belastung erkennen – gesunde Arbeitsbedingungen gestalten“ entwickelt. Hierzu gehören Informations- und Hilfsmaterialien sowie Instrumente zur Gefährdungsermittlung und -bewertung. psyBel hilft Betrieben, die psychische Belastung systematisch zu erfassen und daraus gezielte Verbesserungen abzuleiten. Einen Überblick über das psyBel-Programm finden Sie auf der psyBel-Seite (siehe Linkliste rechts). In einem neuen Video in unserem Online-Gesundheitsmagazin Fit für Job und Leben wird psyBel ausführlich vorgestellt.

Im BG RCI-Merkblatt A019 „Psychische Belastung – erkennen und gestalten“ werden die Grundlagen für die Berücksichtigung der psychischen Belastung in der Gefährdungsbeurteilung dargestellt. Dort finden Sie Informationen zur Durchführung des Prozesses der Gefährdungsbeurteilung sowie zur Frage, welche Inhalte zu berücksichtigen sind und was bei der Ableitung von Maßnahmen beachtet werden sollte. Das Merkblatt ist im Mediencenter der BG RCI erhältlich.

Für den direkten Dialog rund um das Thema psychische Belastung lädt die BG RCI für den 4. und 5. Dezember 2025 nach Gernsbach zum psyBel-Erfahrungsaustausch ein. Die psychische Belastung in der Gefährdungsbeurteilung ist ein kontinuierlicher Lernprozess und lebt vom Austausch mit anderen Betrieben. In Form eines Barcamps können die Teilnehmenden eigene Fragestellungen und Erfahrungen einbringen. Mögliche Themen sind zum Beispiel die Gestaltung einer aussagekräftigten Ermittlung, die aktive Einbeziehung der Führungskräfte und Beschäftigten oder die Ableitung zielführender Maßnahmen für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Sie können sich anmelden per Mail unter ↗ **psybel@bgrci.de**.

Eine Übersicht über alle Angebote der BG RCI zum Thema psychische Belastungen, beispielsweise weitere Merkblätter und Seminare, erhalten Sie in unserem Auswahlassistenten unter ↗ **awa.bgrci.de**, Themensuche: psychische Belastungen.

Links:

- psyBel: ↗ **www.bgrci.de/psybel**
- Mediencenter: ↗ **mediencenter.bgrci.de**
- Gesundheitsmagazin Fit für Job und Leben: ↗ **gesundheitsmagazin-bgrci.de**
- Seminarkatalog: ↗ **seminare.bgrci.de**
- DGUV Publikationsdatenbank: ↗ **publikationen.dguv.de**

Über das DGUV Barometer Arbeitswelt

Für das DGUV Barometer Arbeitswelt hat die forsa Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen mbH über 2.000 Erwerbstätige online zu Arbeitsbedingungen, Belastungen sowie zu betrieblichen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit befragt. Die Ergebnisse der Erhebung sind repräsentativ. Sie stehen als „DGUV Barometer Arbeitswelt 2025“ in der Publikationsdatenbank der DGUV unter ↗ **publikationen.dguv.de** zum Download zur Verfügung.

DGUV/BG RCI

Foto: industrieblick – stock.adobe.com

Schwerpunktthema

Erste Hilfe in Zeiten neuer Arbeitsformen

Wie viele Ersthelfende in Betrieben anwesend sein müssen, ist klar geregelt. Bei der Umsetzung stehen Unternehmen durch vermehrte Homeoffice-Regelungen und Teilzeitbeschäftigungen vor Herausforderungen.

Erste Hilfe ist ein großes Thema im betrieblichen Kontext – sowohl für die Unternehmen als auch für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die laut Siebtem Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VII) für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen haben. In diesem Themenschwerpunkt beleuchten wir daher die verschiedenen Aspekte der Ersten Hilfe.

Verantwortlich für die Organisation der Ersten Hilfe auf betrieblicher Ebene ist der Unternehmer beziehungsweise die Unternehmerin selbst – es ist eine ihrer Grundpflichten nach §2 der DGUV Vorschrift 1. Weitere Konkretisierungen zum Thema finden sich in der DGUV Regel 100-001 im Abschnitt „Erste Hilfe“ sowie in weiteren Grundsätzen und Informationen zum Thema.

Was sind wesentliche Punkte bei der Organisation der Ersten Hilfe?

- Einrichtungen und Sachmittel
  - Hierzu zählen zum Beispiel Möglichkeiten der Alarmierung, Transporthilfsmittel, gegebenenfalls spezielle Rettungsgeräte, Erste-Hilfe-Räume, Erste-Hilfe-Materialien, gegebenenfalls an den Betrieb angepasst
- Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen
- Erforderliches Personal
  - Ersthelferinnen und Ersthelfer, gegebenenfalls Betriebssanitäterinnen und -sanitäter

Die Anzahl von ausgebildeten Ersthelfenden im Betrieb ist in §26 der DGUV Vorschrift 1 geregelt. Hiernach ist bei zwei bis 20 anwesenden Versicherten mindestens eine ersthelfende Person erforderlich, bei mehr als 20 Anwesenden fünf Prozent in Verwaltungs- und Handelsbetrieben und zehn Prozent in sonstigen Betrieben.

Mit der Einführung neuer Arbeitsformen wie Gleitzeit, vermehrten Teilzeitbeschäftigungen oder Homeoffice entstehen neue Herausforderungen für Unternehmen und Beschäftigte, um weiterhin eine effiziente und schnelle Erste Hilfe im Betrieb zu gewährleisten. Wichtige Fragen in diesem Zusammenhang sind:

- Wie kann stets eine ausreichende Anzahl von Ersthelfenden garantiert werden?
- Kann weiterhin eine schnelle Erste Hilfe sichergestellt werden?
- Wann sind wie viele Beschäftigte anwesend?
- Wie kann eine (angepasste) Alarmierung der Ersthelfenden erfolgen?

Was müssen Betriebe konkret tun?

- Prüfen Sie, ob es besondere Anwesenheitsverteilungen (Tage / Zeiten mit besonders geringer Anwesenheitsquote oder aber auch Anwesenheitsspitzen) gibt.
- Beachten Sie räumliche Besonderheiten des Betriebs.
- Beachten Sie gegebenenfalls Schichtkonstellationen.
- Prüfen Sie, ob Kooperationen mit direkten Nachbarbetrieben möglich sind.
- Wählen Sie Mitarbeitende strategisch (mit hoher betrieblicher Anwesenheitsquote) für die Rolle als Ersthelferin oder Ersthelfer aus (zum Beispiel Schichtführende und stellvertretende Schichtführende, Mitarbeitende aus dem Facility-Management, Mitarbeitende im Empfangsbereich usw.).

Nach Prüfung der individuellen betrieblichen Situation kann es notwendig sein, die Anzahl der ausgebildeten Ersthelfenden zur Sicherstellung der Versorgung anzupassen. Informationen zum Thema Ausbildung von Ersthelfenden finden Sie ab Seite 14 in diesem Heft.

Sorgen Sie für eine gute Übersicht über die Anzahl der anwesenden Ersthelfenden und für eine sichere und schnelle Alarmierungsmöglichkeit. Üben Sie typische Abläufe (Alarmierung, Aufsuchen von Verletzten, gegebenenfalls Bereitstellung von Personen zur Einweisung des Rettungsdienstes usw.) und unterweisen Sie Ihre Mitarbeitenden regelmäßig zum Thema Erste Hilfe.

Informationen rund um dieses Thema finden Sie im Fachbereich Erste Hilfe der DGUV unter **https://www.dguv.de/fb-erstehilfe/index.jsp**. Hier gibt es auch einen Fachbereich Aktuell (FBEH-001), der Erste Hilfe bei flexiblen Arbeitsformen als Thema hat. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an die Präventionsabteilung Gesundheit-Medizin-Psychologie der BG RCI unter **Praevention-GMP@bgrci.de**.

Dr. Sven-Eric Heinz, BG RCI

Foto: Halfpoint – stock.adobe.com

Rechte, Pflichten und Schutz für Ersthelfende

Helfen ist Pflicht – und geschützt!

Im Notfall zählt jede Sekunde. Doch wer ist im Betrieb zur Ersten Hilfe verpflichtet? Was, wenn bei der Hilfeleistung etwas passiert? Und wie sieht es mit der Haftung aus? Hier erfahren Sie, welche Regelungen für Ersthelfende gelten – und warum sie sich auf den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung verlassen können.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind laut Arbeitsschutzgesetz (§ 10 ArbSchG) verpflichtet, Maßnahmen für Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten zu treffen. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat diese Pflichten in der DGUV Vorschrift 1 (§ 24) konkretisiert. Demnach müssen Unternehmen unter anderem dafür sorgen, dass nach einem Unfall sofort Erste Hilfe geleistet und eine ärztliche Versorgung veranlasst wird und dass Verletzte sachkundig transportiert werden.

Was bedeutet das nun für die Beschäftigten der Unternehmen? Denn sie haben nach § 28 der DGUV Vorschrift 1 die Pflicht, den Unternehmer oder die Unternehmerin bei der Gestaltung der Ersten Hilfe im Betrieb zu unterstützen. Sie müssen sich zum Ersthelfer oder zur Ersthelferin ausbilden und in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortbilden lassen. Zudem müssen sie sich nach ihrer Ausbildung für Erste-Hilfe-Leistungen zur Verfügung stellen. Eine Befreiung von dieser Verpflichtung ist nur aus persönlichen Gründen möglich.

Was ist, wenn einem Ersthelfer oder einer Ersthelferin im Rahmen der Hilfeleistung etwas passiert?

Daran hat der Gesetzgeber gedacht und alle Personen, die bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten, unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung ge-

Foto: Frank H. – stock.adobe.com

stellt. Dieser Schutz umfasst nicht nur die Ersthelfenden, die sich in den Unternehmen hierfür zur Verfügung gestellt haben, sondern alle helfenden Personen. (Not-)Helfende sind also auch abgesichert, wenn sie als Privatperson spontan tätig werden.

Erste Hilfe leisten bedeutet häufig nicht nur, jemanden beim Verbinden einer blutenden Wunde zu unterstützen. Sie kann auch in Gefahrenlagen („gemeiner Gefahr“) notwendig sein, die den Ersthelfer oder die Ersthelferin selbst einer unmittelbaren Gefahr aussetzen. Dabei kann es sich um Unglücksfälle in Betrieben (Brände usw.) oder beispielsweise im Straßenverkehr handeln.

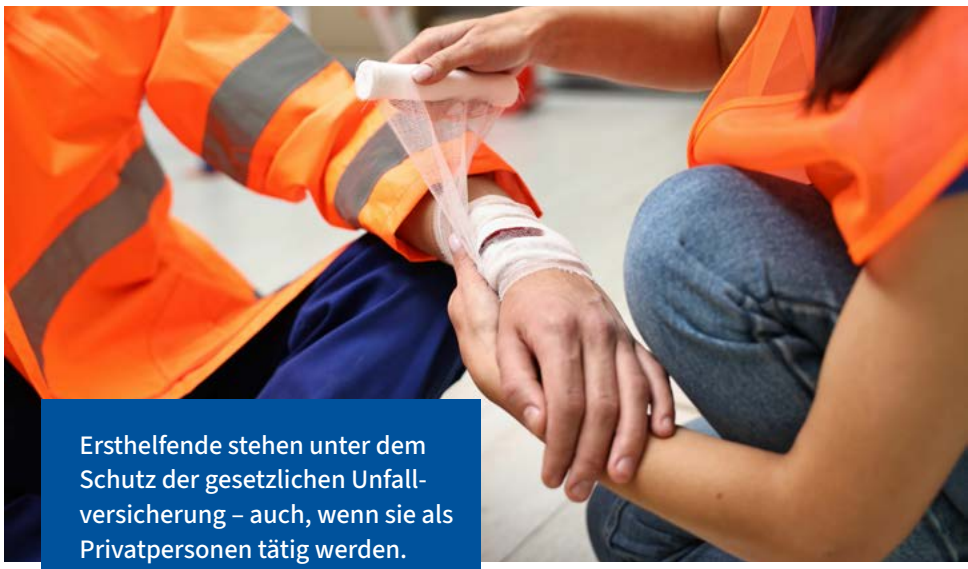

Ersthelfende stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung – auch, wenn sie als Privatpersonen tätig werden.

Der sachliche Zusammenhang zwischen Hilfeleistung und Unglücksfall besteht auch, wenn die Handlung darauf abzielt, den Unglücksfall zu verhindern – also wenn die Gefahr unmittelbar bevorsteht. Dies gilt unabhängig davon, ob die helfende Person rechtlich zur Hilfe verpflichtet war oder nicht (also nicht nur, wenn sie gegebenenfalls auf „unterlassene Hilfeleistung“ verklagt werden könnte).

Wie steht es um den Unfallversicherungsschutz für Ersthelfende oder andere Beschäftigte beim Transport von Verunfallten mit einem Dienst- oder Privat-Kfz?

Der sachkundige Transport von Verletzten (§ 24 Abs. 3 DGUV 1) kann bei leicht erscheinenden Verletzungen von Unternehmensseite durch ein Taxi oder einen PKW erfolgen.

Ordnet ein Unternehmer oder eine Unternehmerin einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin zur Begleitung beziehungsweise zum Krankentransport ab, führt diese Person einen im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses erteilten Auftrag aus. Somit besteht für diese Begleit-/Transport-Tätigkeit einschließlich der Rückkehr in den Betrieb Unfallversicherungsschutz.

Welche Ansprüche haben Ersthelfende bei einem Eigenschaden?

Je nach Gegebenheiten kann die hilfeleistende Person ihre Schadensersatzansprüche (Körperschaden, Sachschaden) nicht nur bei der oder dem Verletzten, sondern auch direkt bei dem zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger geltend machen.

Bei einer Erste-Hilfe-Leistung im Betrieb beziehungsweise auf dem Weg zur oder von der Arbeit oder auf Dienstwegen kann sie Entschädigung von dem verletzten Menschen verlangen, dem die Hilfeleistung unmittelbar dient. Die Körperschäden sind über den für diesen zuständigen Unfallversicherungsträger abgedeckt. Sachschäden sind zum Beispiel Schäden an der Kleidung von Ersthelfenden oder an deren zur Sicherung der Unfallstelle abgestelltem Kraftfahrzeug. Die erlittenen Sachschäden können in diesem Fall gegenüber dem verpflichteten Unternehmer geltend machen.

Wird Erste Hilfe in der Freizeit geleistet, besteht Versicherungsschutz über den Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. In diesen Fällen ist die helfende Person beitragsfrei im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen erlittene Personen- und Sachschäden versichert, die ihr bei der Hilfeleistung widerfahren.

Was kann geschehen, wenn mir als Ersthelferin oder Ersthelfer bei der Hilfeleistung Fehler unterlaufen? Kann ich in Haftung genommen werden?

Zunächst sollte man bedenken, dass das Strafgesetzbuch (§ 323 c StGB) diejenige Person mit Strafe bedroht, die bei einem Notfall nicht unverzüglich Hilfe leistet, die erforderlich und nach den Umständen zuzumuten ist.

Grundsätzlich können Ersthelfende weder zum Schadensersatz für die Beschädigung von Sachen (zum Beispiel der Kleidung von Verunfallten) noch für eine ungewollt zugefügte Körperverletzung (zum Beispiel Rippenbruch bei Herzdruckmassage) haftbar gemacht werden. Nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln – also wenn selbst einfachste Überlegungen im Rahmen der Hilfeleistung nicht angestellt werden oder sogar eine Verletzung oder Schädigung der hilfebedürftigen Person bewusst und gewollt herbeigeführt wird – könnten Schadensersatzforderungen in Betracht kommen.

Bernd Heidner, BG RCI

Foto: New Africa – stock.adobe.com

Meldung von traumatischen Ereignissen

Auch indirekt Betroffene benötigen Hilfe

Unfälle beeinflussen nicht nur körperlich verletzte Personen – auch Augenzeuginnen und Augenzeugen können durch solche Ereignisse zu Schaden kommen. Flankierend zur Ersten Hilfe im Betrieb sollte daher ein System zur „betrieblichen psychologischen Erstbetreuung“ (bpE) für Traumatisierte eingerichtet werden.

Unfall in der Werkstatt: Ein Schlosser verfängt sich mit seinem Ärmel in der Standbohrmaschine. Das Gerät läuft weiter, die sich aufwickelnde Kleidung schnürt dem Mitarbeiter die Luft ab. Kollegen eilen herbei, stellen die Maschine ab und befreien mühsam den Schwerverletzten. Wundversorgung und Reanimation laufen schnell an, die Herzdruckmassage wird fortgesetzt, bis der Rettungsdienst eintrifft. Nach langem Warten und Bangen schließlich die Nachricht aus der Klinik: Der Mann hat überlebt.

Zu den Betroffenen nach solchen Notfallereignissen gehören nicht nur körperlich verletzte Personen, sondern auch – wie in diesem Beispiel Kollegen – diejenigen, die das Unglück miterlebt und gegebenenfalls sogar Erste Hilfe geleistet haben. Sie können durch das Erlebte eine psychische Verletzung, also eine Traumatisierung, erleiden. Das Trauma kann die Gesundheit langfristig beeinträchtigen und unter Umständen sogar zu einer schwerwiegenden Erkrankung, der sogenannten Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), führen. In voller Ausprägung schränkt die PTBS nicht nur die Lebensqualität, sondern auch die Arbeitsfähigkeit der Erkrankten stark ein.

Foto: Dragana Gordic – stock.adobe.com

Geschulte Erstbetreuende können Zeuginnen und Zeugen eines Unglücks in der ersten Zeit danach angemessen unterstützen.

Betreuung und Behandlung von traumatisierten Beschäftigten
Flankierend zur Ersten Hilfe im Betrieb sollte ein System zur „betrieblichen psychologischen Erstbetreuung“ (bpE) von Traumatisierten eingerichtet werden. Geschulte Erstbetreuende haben gelernt, betroffene Kolleginnen und Kollegen angemessen anzusprechen und sie in der Zeit direkt nach dem Ereignis dabei zu unterstützen, wieder klar denken und sortiert handeln zu können. Für die bpE kann man entweder hauseigenes Personal qualifizieren lassen oder auf psychologische Notfalldienste zurückgreifen, die man im Internet etwa unter dem Suchbegriff „Krisenintervention“ findet.

Die Erstbetreuung ist ein wichtiges Glied in der psychologischen Rettungskette. An die Akutversorgung am Unfallort sollten sich Gespräche mit den traumatisierten Personen in den Tagen nach dem Ereignis anschließen. Wenn Symptome wie Schlafstörungen oder Appetitlosigkeit über mehrere Wochen andauern oder sich sogar verschlimmern, spätestens aber wenn Panikattacken auftreten, bei denen man die Bilder aus der Notfallsituation wieder lebhaft vor Augen hat, sollte professionelle Hilfe in Anspruch genommen werden: Der gesetzlichen Unfallversicherung ist es möglich, eine Traumatherapie zu vermitteln, und sie übernimmt dafür in der Regel auch die Kosten, denn eine im Beruf erlittene Traumatisierung kann als Arbeitsunfall anerkannt werden. Die Berufsgenossenschaft kann allerdings nur dann aktiv werden, wenn ihr der Fall bekannt ist. Für die Meldung von Personen, die im Arbeitskontext einem traumatischen Ereignis ausgesetzt waren, gibt es zwei Möglichkeiten:

Unfallanzeige: Wie bei einer körperlichen Verletzung, so sollte auch bei einer tiefgreifenden psychischen Erschütterung durch ein Notfallereignis bei der Arbeit eine Unfallmeldung erfolgen. Dafür kann das „normale“ Formular des jeweils zuständigen Unfallversicherungsträgers verwendet werden – bei der BG RCI auf der Website zu finden unter „Formulare“.

Formlose Meldung: Wenn ein Arbeitsunfall mit Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen verbunden ist, muss eine Meldung erfolgen. Unabhängig von dieser Regel sollte nach dramatischen Unfällen im Betrieb schnell geschaut werden, wer eine Traumatisierung davongetragen haben könnte, um zeitnah die Versorgung der Betroffenen sicherstellen zu können. Die kurzfristige Meldung von Personen mit Betreuungs- / Behandlungsbedarf kann auch telefonisch oder formlos per E-Mail erfolgen.

Stephan Rohn, BG RCI

Foto: m-art – stock.adobe.com

Für den Ernstfall gerüstet

Ausbildung von Ersthelfenden: Was ist zu beachten?

Selbst im sichersten Betrieb kann es durch Unfälle oder Erkrankungen zu medizinischen Notfällen kommen, bei denen eine schnelle und qualifizierte Erstversorgung notwendig ist. Dafür braucht es ausreichend betriebliche Ersthelferinnen und Ersthelfer, die regelmäßig nachgeschult werden, ebenso wie eine gute, sachgerechte Ausstattung.

Die BG RCI übernimmt in der Regel die Lehrgangsgebühren für die Aus- und Fortbildung der erforderlichen Anzahl von Ersthelfenden im Betrieb. Das Procedere hinsichtlich der Kostenübernahme ist sehr einfach gestaltet:

1. Ermitteln Sie Bedarf an Ersthelfenden!
2. Gewinnen Sie interessierte Mitarbeitende als neue Ersthelfende beziehungsweise wählen Sie bereits ausgebildete Ersthelfende für eine anstehende Nachschulung aus.
3. Suchen Sie sich eine geeignete ermächtigte Ausbildungsstelle in Ihrer Umgebung. Eine Liste mit Suchfunktion finden Sie als Link in unserem Fachwissen-Portal (↗ **www.bgrci.de**, Seiten-ID: #73MF) oder direkt auf der Homepage des Fachbereichs Erste Hilfe der DGUV (↗ **www.dguv.de/fb-erstehilfe**). Hier finden Sie auch den Link zu dem benötigten Abrechnungsformular.
4. Füllen Sie das offizielle Abrechnungsformular aus.

Eine Kostenübernahmeerklärung durch die BG RCI oder die Ausstellung von Gutscheinen ist nicht erforderlich. Übergeben Sie das ausgefüllte Abrechnungsformular spätestens am Lehrgangstag der ermächtigten Ausbildungsstelle. Nach erfolgter Ausbildung rechnet die Ausbildungsstelle die Lehrgangsgebühren direkt mit der BG RCI ab.

Eventuell zwischen Betrieb und Ausbildungsstelle vereinbarte kostenpflichtige Zusatzleistungen (wie zum Beispiel Inhouse-Schulung) werden von der BG RCI nicht übernommen.

Frank Dietz, BG RCI

Ansprechpersonen

Haben Sie Fragen zum Thema Erste-Hilfe-Ausbildung? Dann helfen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen gerne weiter:

Antje Güntzel
Telefon: 06221 5108-29191
✉ **antje.guentzel@bgrci.de**
(PLZ-Bereiche beginnend mit 8 + 9)

Carmen Nowarre
Telefon: 06221 5108-29172
✉ **carmen.nowarre@bgrci.de**
(PLZ-Bereiche beginnend mit 0 + 1)

Silke Tiepke
Telefon: 06221 5108-29180
✉ **silke.tiepke@bgrci.de**
(PLZ-Bereiche beginnend mit 6 + 7)

Martina Weidlich
Telefon: 06221 5108-29181
✉ **martina.weidlich@bgrci.de**
(PLZ-Bereiche beginnend mit 2 bis 5)

Schriftliche Anfragen richten Sie bitte an:
BG Rohstoffe und chemische Industrie
KMU-Beratung
Arbeitsmedizinische Vorsorge
Theodor-Heuss-Str. 160
30853 Langenhagen
✉ **vorsorge@bgrci.de**

Foto: Vadim – stock.adobe.com

In spezieller persönlicher Schutzausrüstung üben die Teilnehmenden die medizinische Versorgung einer kontaminierten Person.

Foto: BG Klinik Ludwigshafen / Geir Dillan

Angebot der BG Klinik Ludwigshafen

In drei Tagen zur medizinischen Dekontaminationsfachkraft

Ein neues Fortbildungsprogramm in Ludwigshafen und Karlsruhe bildet Angehörige medizinischer Berufe in drei Tagen zu medizinischen Dekontaminationsfachkräften aus. Entwickelt wurde das Kursformat von der BG Klinik Ludwigshafen, der BASF SE sowie dem Fortbildungszentrum Technik und Umwelt des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT). Bisher konnten bereits rund 70 Teilnehmende für den Ernstfall fit gemacht werden.

In dem Kurs erlernen die Teilnehmenden die praktische Durchführung einer Notfallbehandlung sowie die Patienten-Dekontamination in entsprechender persönlicher Schutzausrüstung. Im Fokus stehen Unfälle mit chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer (CBRN) Kontamination. Der Kurs vermittelt spezifisches Wissen über die im CBRN-Einsatz nötige persönliche Schutzausrüstung, Messgeräte und Messtechniken, CBRN-Gefahrstoffe, die spezifische Einsatztaktik bei CBRN-Notfällen und vieles mehr. Neben umfangreichen theoretischen Grundlagen steht das praktische Training der Akutbehandlung und Dekontamination im Fokus.

Drei Organisationen bündeln ihre Fachkompetenz

Mit dem Zusammenschluss für die Fortbildung bündeln die drei beteiligten Partner ihre Expertise in den Bereichen der Dekontamination mit CBRN-Gefahrstoffen. Die Ausbildung erfolgt im interprofessionellen Team aus allen medizinischen Berufsgruppen. Die Unterrichtseinheiten an den drei Tagen verteilen sich auf die Standorte der Partner in Karlsruhe und Ludwigshafen, wodurch den Teilnehmenden tiefe Einblicke in die jeweiligen Dekontaminationseinrichtungen ermöglicht werden.

Anerkannte Fortbildung

Die Ausbildung zur medizinischen Dekontaminationsfachkraft baut auf medizinischem Basiswissen auf und setzt Kenntnisse über grundlegende medizinische Maßnahmen voraus. Eine medizinische Vorbildung der Teilnehmenden ist daher zwingend erforderlich.

Weiterhin zählt die Ausbildung zur medizinischen Dekontaminationsfachkraft als anerkannte Rettungsdienstfortbildung. Nach Abschluss sind die Dekontaminationsfachkräfte dazu befähigt, die Akutbehandlung und die Dekontamination von Verletzten mit CBRN-Kontamination in entsprechender persönlicher Schutzausrüstung durchzuführen. Auch für Führungskräfte von Betriebsfeuerwehren sowie Mitarbeitende in betriebsärztlichen Ambulanzen unserer Mitgliedsbetriebe kann die Teilnahme an diesem Lehrgang interessant sein – eine Kostenübernahme seitens der BG RCI ist jedoch leider nicht möglich.

Freie Kurstermine und Anmeldung

Für den nächsten Kurs vom 19. bis 21. November 2025 gibt es noch einige wenige Restplätze. Die Kursgebühr von 1.990 Euro beinhaltet unter anderem die persönliche Schutzausrüstung, die Verpflegung sowie ein gemeinsames Kursdinner.

Weitere Informationen zum Kurs gibt es auf der Website der Klinik unter **www.bg-kliniken.de/klinik-ludwigshafen/bg-klinik-ludwigshafen/veranstaltungen/detail/ausbildung-zur-medizinischen-dekontaminationsfachkraft/**

Die Anmeldung ist per E-Mail an **veranstaltung@bgu-ludwigshafen.de** möglich.

Prof. Dr. Michael Kreinest, BG Klinik Ludwigshafen;
Dr. Sven-Eric Heinz, BG RCI

Erweiterte Erste Hilfe

Grubenrettungswehren

Bergwerksunternehmen unterhalten auf Grundlage des Bergrechts Grubenwehren, um in Notfällen die medizinische Versorgung und den Transport von Verletzten zu gewährleisten. Durch den Wandel im deutschen Bergbau ist aber eine optimale medizinische Erstversorgung nicht immer möglich. Ein neues Kurskonzept soll nun dafür sorgen, dass im Ernstfall weiterhin schnelle Hilfe gewährleistet ist.

Im Bundesberggesetz ist festgelegt, dass Unternehmen unter Bergrecht dafür sorgen müssen, dass entsprechend der Art und Größe des Betriebs sowie der Art der Tätigkeiten eine Erste Hilfe, eine medizinische Notversorgung und ein Transport Verletzter gewährleistet sind. Zur Erfüllung dieser und weiterer Pflichten werden spezielle Einsatzkräfte (Grubenwehren) für den untertägigen Bergbau qualifiziert.

Die Ausbildung von Grubenwehrkräften erfolgt an den Hauptstellen für das Grubenrettungswesen, die in die Präventionsabteilung Notfallmanagement der BG RCI integriert sind. Dabei wird speziell für Einsätze unter Tage geschult – etwa für Rettungen aus instabilen Grubenbauen oder aus Bereichen, die nur mit schwerem Atemschutz zugänglich sind. Solche Orte kann der betriebliche oder öffentliche Rettungsdienst oft nicht erreichen.

Bislang war die Qualifizierung der Grubenwehrmitglieder zur Versorgung verletzter Personen in allen Grubenbetrieben hinreichend. Eine schnelle Notversorgung und Stabilisierung einer verletzten Person für den Transport zum Schacht bis zur Übergabe an einen Notarzt oder eine Notärztin ist nach wie vor in vielen untertägigen Betrieben möglich.

Doch der deutsche Bergbau hat sich stark gewandelt: Es gibt inzwischen viele kleine Betriebe ohne eigene Grubenwehr, Bergwerke mit größeren Grubengebäuden (untertägiges Streckennetz) und für den untertägigen Einsatz vor Ort nicht mehr verfügbare Betriebsärztinnen und -ärzte sowie Werkssanitäterinnen und -sanitäter.

Eine Analyse vergangener Einsätze hat gezeigt: Bei der medizinischen Laienrettung überschreitet die Zeit bis zur Übergabe eines Patienten oder einer Patientin an die ärztliche Notfallversorgung häufig die gesetzliche Hilfsfrist. Die Ausbildung als betrieblicher Ersthelfer oder betriebliche Ersthelferin reicht in vielen Fällen nicht aus, um schwere Verletzungen unter Tage adäquat zu versorgen.

Frank Reuter, Leiter des Grubenbetriebs und der Grubenwehr im Forschungs- und Lehrbergwerk der TU Bergakademie Freiberg, hat 2020 ge-

Foto: Starpics – stock.adobe.com

meinsam mit Dr. Andreas Fichtner, seinerzeit Leiter der Notfallaufnahme im Kreiskrankenhaus Freiberg, ein neues Rettungs- und Kurskonzept entwickelt: Tactical Medical Mining Rescue (TMR). Es basiert auf bewährten Methoden aus der Militär-, Polizei- und Alpinmedizin und wurde speziell an die Herausforderungen im Bergbau angepasst.

Der Bezug zu den militärischen und polizeilichen Konzepten ist begründet mit den ähnlichen Rahmenbedingungen in Hochrisikobereichen: begrenzte Material- und Personalressourcen, komplexe Traumata, lange Transportwege sowie fehlende Erstsichtung durch einen Arzt oder eine Ärztin.

Ziel ist es, dass Mitglieder einer Grubenwehr ohne vorherige notfallmedizinische Ausbildung in einem zweitägigen Kurs ein mit dem Versorgungsstandard des Rettungsdienstes vergleichbares praktisches Kompetenzniveau und -spektrum zur Notfallrettung unter Tage erreichen. Dafür wurde ein standardisiertes Rettungsschema mit einem modifizierten cABCDE-Algorithmus entwickelt. Dabei handelt es sich um einen einfachen Wenn-dann-Algorithmus, der die wichtigsten lebensrettenden Maßnahmen vorgibt. Ziel ist es, den Zustand der verletzten Person zu stabilisieren und eine sichere Rettung bis zur Übergabe an einen Notarzt oder eine Notärztin zu gewährleisten.

Die Ersthelferinnen und Ersthelfer lernen unter anderem:

- Einschätzung akuter vitaler Gefährdung
- Blutungsstillung
- Atmungs- und Kreislaufstabilisierung
- Schmerztherapie
- raumumluftunabhängige Atemunterstützung und ggf. Beatmung
- Wärmerhalt
- Transportlagerung mit fixiertem Equipment
- Möglichkeiten der Schleif- und Senkrechtrettung

Die für den Einsatz unter Tage entwickelte Ausrüstung erfüllt spezielle Anforderungen: Sie ist kompakt, widerstandsfähig gegenüber Feuchtigkeit und Schmutz, auch bei schlechter Sicht bedienbar und transportgerecht verstaubar.

Mehrere Grubenwehren aus den Mitgliedsbetrieben der BG RCI haben das neue Ausbildungskonzept bereits erfolgreich absolviert. Es folgt einer bewährten Schulungsmethodik und wurde in sieben Kompetenzbereiche untergliedert. Eine ähnliche Ausbildung namens EMSiG (Erweiterte Maßnahmen für Sanitäter im Grubenrettungswesen) wurde vom Unfallkrankenhaus Berlin entwickelt und wird derzeit in einem Mitgliedsbetrieb aus der Branche Bergbau angewendet. Im Unterschied zu TMR setzt EMSiG jedoch eine medizinische Grundausbildung voraus. Der Handlungsalgorithmus und die Ausrüstung unterscheiden sich nur geringfügig vom TMR-Konzept.

Das TMR-Konzept wurde bereits erfolgreich in einem Ernstfall in einem Bergbaubetrieb angewendet: Ein Grubenwehrteam konnte eine schwer verletzte Person so stabilisieren, dass ein sicherer und schmerzfreier Transport bis zur Übergabe an einen Notarzt möglich war. Der Notarzt bestätigte, dass der Patient sehr gut versorgt worden sei.

Beide Konzepte zur erweiterten Ersten Hilfe sind nicht nur für den Bergbau geeignet, sondern können auch in übertägigen Betrieben eingesetzt werden, wenn eine schnelle Rettung durch den öffentlichen Rettungsdienst nicht sichergestellt werden kann.

Roman Preißler,
BG RCI

Die Ausrüstung für den Einsatz unter Tage ist kompakt und transportgerecht verstaubar.

Foto: BG RCI

Gut gerüstet für heiße & sonnige Tage

So können Sie sich bei Arbeiten im Freien mit geeigneter Ausrüstung und den richtigen Hilfsmitteln vor UV-Strahlung und Hitze schützen

Kopfbedeckung
oder Helm mit Nackenschutz
und Stirnblende

Augen schutz mit einer
Sonnenbrille bzw. Schutzbrille
mit Tönung und UV-Filter

Langärmelige
(UV-Schutz-)Kleidung,
lange Hosen

Sonnencreme für freiliegende
Hautflächen (Gesicht, Hals, Hände):
hohen Lichtschutzfaktor verwenden,
regelmäßig nachcremen

Foto: DGUV

Arbeitszeiten anpassen: Arbeiten während der größten Tageshitze bzw. in der direkten Mittagssonne vermeiden

Ausreichend trinken, am besten Wasser, auf schwere Mahlzeiten verzichten

Wenn möglich, Beschattungen nutzen (Zelte, Sonnensegel usw.), Pausen im Schatten verbringen

Ggf. Kühlwesten oder Kühlarmbänder tragen bzw. Kühlelemente für Helme nutzen

Arbeitsmedizinische Vorsorge nutzen

Weitere Infos auf unserer Homepage unter ↗ www.bgrci.de, Seiten-ID: #MFW5

Aktualisierte Vorschriften und Merkblätter

Gefahrguttransport: Das ändert sich für Unternehmen

Zum 1. Januar 2025 sind aktualisierte Gefahrgutvorschriften in Kraft getreten. Zu den wichtigsten Änderungen gehören neue UN-Nummern für Batterien und Fahrzeuge, eine überarbeitete Freistellung für erstickend wirkende Gase sowie Anpassungen bei Transportvorschriften für Abfälle und Beförderungspapiere.

Die neuen Versionen der Gefahrgutvorschriften treten immer zum 1. Januar eines ungeraden Jahres in Kraft. Bis zum 31. Juni 2025 darf noch nach den bisherigen Vorschriften transportiert werden. Hier ausgewählte Änderungen im Überblick:

Neue UN-Nummern

Zu den neuen Einträgen in der „Gefahrgutliste“ zählen unter anderem Natrium-Ionen-Batterien (UN 3551 und UN 3552) sowie Gegenstände, die Gallium enthalten (UN 3554). Außerdem werden batterieelektrische Fahrzeuge künftig abhängig von der Art ihres Akkus einem von drei neuen Einträgen zugeordnet:

- UN 3556 Fahrzeug mit Antrieb durch Lithium-Ionen-Batterien
- UN 3557 Fahrzeug mit Antrieb durch Lithium-Metall-Batterien
- UN 3558 Fahrzeug mit Antrieb durch Natrium-Ionen-Batterien

Freistellung für erstickend wirkende Gase geändert

Für den Transport bestimmter Gase wie Kohlendioxid und Stickstoff, aber auch der Edelgase Argon und Helium gab es bislang eine weitreichende Freistellungsmöglichkeit über die Sondervorschrift (SV) 653, die insbesondere von Anbietern für Wassersprudler genutzt wurde. Sie durfte angewandt werden, sofern das Produkt aus Prüfdruck und Fassungsraum 152 bar × Liter nicht überschritt.

Die SV 653 wurde nun gestrichen, stattdessen verweist eine neue SV 406 auf die Vorschriften für begrenzte Mengen nach Kapitel 3.4. Die bisherige Grenze von 152 bar × Liter bleibt bestehen, allerdings wird zusätzlich der maximale Fassungsraum pauschal auf 1.000 Milliliter begrenzt. Für die Praxis bedeutet dies aber auch, dass nun ein anderes Kennzeichen zu verwenden und die Pflicht zur Unterweisung nach Kapitel 1.3 zu beachten ist. Für diese Regeländerung gilt nach 1.6.2.24 ADR eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2026.

Vorschriften für den Abfallbereich

Ein thematischer Schwerpunkt der Änderungen liegt bei der Beförderung von Abfällen. So wurde beispielsweise

- eine Freistellungsregelung für Privatpersonen geschaffen, die Abfälle zu einer Sammelstelle oder zum Wertstoffhof befördern,

Foto: Matthias Krüttgen – stock.adobe.com

Kennzeichnung von Gefahrgut

Alt: Kennzeichnung nach SV 653

Neu: LQ-Kennzeichnung nach SV 406

- eine praxisnahe Regelung eingeführt, um verschiedene Innenverpackungen in einer gemeinsamen Außenverpackung transportieren zu dürfen, und
- eine Möglichkeit zur Verwendung von Verpackungen aus Kunststoff (Polyethylen) für Abfälle nicht genau bekannter Zusammensetzung geschaffen.

Beförderungspapier

Es wurde klargestellt, dass die mitzuführenden Papiere wie beispielsweise das Beförderungspapier und die schriftlichen Weisungen im Fahrerhaus mitzuführen sind. Bei den schriftlichen Weisungen ist dies gelebte Praxis, da hierfür bereits eine leichte Zugänglichkeit gefordert war. Bei den Beförderungspapieren ist es bislang zum Teil allerdings üblich, diese direkt an der Ware anzubringen, womit sie sich auf der Ladefläche des Fahrzeugs befinden. Die für das Beförderungspapier relevanten Einträge aller an Bord befindlichen Gefahrgüter müssen nun auch mindestens in Kopie im Fahrerhaus vorliegen.

Aktualisierung der Merkblätter

Zum Thema Gefahrgut bietet die BG RCI drei Merkblätter beziehungsweise DGUV Informationen an, welche jeweils einen anderen Fokus haben. Sie alle sind nun in einer aktualisierten Fassung erschienen.

Die DGUV Information 213-052 (BG RCI-Merkblatt A 013) gibt einen umfassenden Überblick über die Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf der Straße und listet detailliert die Pflichten der Beteiligten auf. Aktualisiert wurden beispielsweise diese Auflistung sowie die Vorgaben zum Transport von Gasen. Das Merkblatt kann – ebenso wie die folgenden – direkt über das Mediencenter (↗ **mediencenter.bgrci.de**) heruntergeladen oder in gedruckter Form bezogen werden.

Die DGUV Information 213-050 (BG RCI-Merkblatt A 002) richtet sich insbesondere an (zukünftige) Gefahrgutbeauftragte. Es informiert diese über deren Aufgaben im Betrieb sowie über die Fragen, welche Unternehmen von der Pflicht zur Bestellung eines oder einer Gefahrgutbeauftragten befreit sind, wie die Schulung und Prüfung von Gefahrgutbeauftragten abläuft und welche Voraussetzungen daran geknüpft sind. Im Merkblatt gab es primär redaktionelle Änderungen und Aktualisierungen. Inhaltliche Anpassungen betreffen die Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnung über die Überwachungstätigkeit des oder der Gefahrgutbeauftragten, welche nun bei der Unternehmensleitung und nicht mehr bei dem oder der Gefahrgutbeauftragten liegt.

Die praxisorientierte DGUV Information 213-012 (BG RCI-Merkblatt A 014) informiert anhand eines FAQ zu den häufigsten Fragen gerade in Bezug auf die Beförderung von Gefahrgütern unter Nutzung der verschiedenen Freistellungsregelungen. Die Schwerpunkte inhaltlicher Änderungen liegen beim Transport von Gasflaschen sowie von Trockeneis.

Philipp Steimer, BG RCI

Weiterführende Links

Weitere Infos zum Gefahrguttransport gibt es in unserem Fachwissenportal unter ↗ **www.bgrci.de**, Seiten-ID: #W3NF

Die Änderungstexte hat das Bundesministerium für Verkehr (BMV) für den Verkehrsträger Straße (ADR) auf seiner Homepage veröffentlicht: ↗ **www.bmv.de**, Suchbegriff: ADR 2025. Die überwiegend deckungsgleichen Vorschriften für den Verkehrsträger Schiene (RID) wurden von der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) veröffentlicht: ↗ **otif.org** (Rechtstexte à COTIF à Gefährliche Güter – RID)

Über die Neuerungen hat der Verband der chemischen Industrie e.V. (VCI) seine Mitglieder auf einer Informationsveranstaltung unterrichtet. Die die dort gezeigten Vorträge sind unter ↗ **www.vci.de/services/termine-veranstaltungen/gefahrgutvorschriften-2025.jsp** verfügbar, einen Leitfaden zu den Vorschriftenänderungen gibt es unter ↗ **www.vci.de/services/leitfaeden/gefahrgutvorschriften.jsp**

Foto: New Africa – stock.adobe.com

Gefährdung durch bewegte Maschinenteile

Schutzeinrichtungen: Unfallrisiko durch Einzugsstellen minimieren

2024 gab es bei der BG RCI 6.032 Arbeitsunfälle durch den Kontakt mit ungeschützten bewegten Maschinenteilen. 132 dieser Unfälle ereigneten sich im Zusammenhang mit Einzugsstellen. Zwölf Versicherte erlitten dabei schwere Verletzungen.

Bewegte Maschinenteile stellen grundsätzlich eine Unfallgefahr dar. Deshalb müssen sie mit geeigneten Schutzeinrichtungen gesichert werden, um den Zugriff oder Eingriff zu verhindern. Typische Gefahrenstellen sind Quetsch-, Scher-, Stoß-, Fang- oder Einzugsstellen. Ein Beispiel aus einem Mitgliedsunternehmen zeigt, welche schweren Folgen Unfälle mit bewegten Maschinenteilen haben können.

In einem Betrieb der Kunststoffindustrie trat an einem Extruder Schmelze aus. Ein Mitarbeiter wollte die Störung beheben und griff durch eine Revisionsklappe in den Gefahrenbereich. Dabei wurde seine Hand von dem gegenläufigen Schneckenpaar des Extruders eingezogen. Bei dem Unfallereignis zog sich der Mitarbeiter schwere Verletzung zu.

Laut Betriebssicherheitsverordnung muss das Unternehmen Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vorsehen – insbesondere gegen Gefährdung durch bewegliche Teile von Arbeitsmitteln und gegen Blockaden solcher Teile. Dazu gehören auch Maßnahmen, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern.

Schnittdarstellung im Bereich des Extrudergetriebes

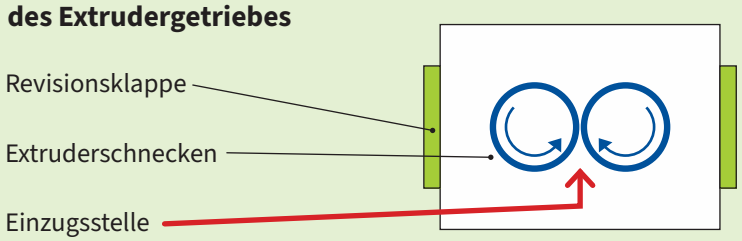

Foto: bulentbaris – stock.adobe.com

Manipulation von Schutzeinrichtungen

Trotz Schutzeinrichtungen und Unterweisungen kommt es an Maschinen mit bewegten Teilen immer wieder zu schweren Unfällen. Häufig werden Schutzeinrichtungen umgangen beziehungsweise außer Kraft gesetzt und Weisungen nicht beachtet. Der Impuls für dieses Verhalten liegt häufig in einer Fehleinschätzung der eigenen Handlung gegenüber Gefährdungsfaktoren.

In dem Mitgliedsbetrieb war die Revisionsklappe am Extrudergetriebe regulär mit einem Schutzgitter, das fest mit dem Gehäuse der Maschine verschraubt war, gegen Eingreifen geschützt. Das Gitter durfte nur zur Wartung oder Inspektion entfernt werden, keinesfalls aber im laufenden Betrieb.

Allerdings war das Gitter sicherheitswidrig demontiert worden. Ob dies durch den Verletzten selbst, Kolleginnen und Kollegen oder Beschäftigte der Instandhaltung bei zuvor durchgeführten Arbeiten an der Maschine erfolgte, ließ sich nicht ermitteln.

Im betrieblichen Alltag stehen die Produktion und ein störungsfreier Ablauf im Vordergrund der Handlungen. Die Ursachen für das Vernachlässigen der Sicherheit sind meist trivial. Am Ende eines Anlagenstillstands kann es hektisch zugehen. Zeitpläne und Verbindlichkeiten müssen eingehalten werden. Dies führt zu einem zügigen Hochfahren der Anlage. Checklisten können dabei hilfreich sein, dass alle Öffnungen wieder verschlossen werden.

Weitaus fataler ist es, wenn Schutzeinrichtungen im laufenden Betrieb bewusst demontiert werden, um Störungen zu beseitigen oder die Ursachen der Störungen zu finden. Insbesondere bei Anlagen und Maschinen, bei denen ein Stopp zu einer längeren Unterbrechung führt oder die in einem kontinuierlichen Betrieb laufen, sind kleine Störungen hinderlich. Der Anreiz, diese Störungen durch Manipulation von Schutzeinrichtungen schnell zu beheben, damit die Produktion weiterlaufen kann, führt zu einer konkreten Gefährdung.

Für den Mitarbeiter des Mitgliedsbetriebs hatte die Manipulation der Schutzeinrichtung schwerwiegende Folgen: Mehrere Finger wurden amputiert. Um solche Arbeitsunfälle zu vermeiden, sind Führungskräfte und weitere Akteurinnen und Akteure im Arbeitsschutz gefragt. Eine Manipulation einer Schutzeinrichtung darf unter keinen Umständen geduldet oder übersehen werden. Mitarbeitende müssen dahingehend geschult und unterwiesen werden. Eine etablierte Präventionskultur im Unternehmen fördert die Akzeptanz und das Mitwirken der Beschäftigten. Eine stetige Motivation zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten durch Vorgesetzte ist fundamental für die Verhütung von Arbeitsunfällen.

Daneben haben auch die Beschäftigten eine besondere Unterstützungspflicht. Jede unmittelbare erhebliche Gefahr für Sicherheit und Gesundheit sowie jeder Defekt an einer Schutzeinrichtung muss dem oder der zuständigen Vorgesetzten unverzüglich gemeldet werden.

Gefährdungsbeurteilung

Um Störungen im Betriebsablauf, Unfälle und andere gesundheitliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist die Gefährdungsbeurteilung ein zentrales Werkzeug im Arbeitsschutz. Teil davon sollte beispielweise sein, Manipulationsanreize zu identifizieren und durch wirksame Maßnahmen gegenzusteuern. Gerade wenn eine Maschine störanfällig ist, sollte hier durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen entgegengewirkt werden.[1]

Im vorliegenden Fall wäre das beispielweise das Verwenden von „Spezialschrauben“ zum Verschließen der Revisionsöffnung, sodass nur Beschäftigte der Instandhaltung mit speziellem Werkzeug diese öffnen können. Voraussetzung hierfür ist natürlich, dass dieses Spezialwerkzeug für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unzugänglich aufbewahrt wird.

Als Folge des Unfalls erteilte der Mitgliedsbetrieb unternehmensweite Vorgaben an die Beschäftigten, wie künftig bei einer Störung an einer Maschine oder Anlage vorzugehen ist. Es darf unter keinen Umständen selbst eingegriffen werden. Die Störungsbeseitigung darf ausschließlich von Fachpersonal durchgeführt werden. Wenn es die Situation erfordert, muss die Maschine außer Betrieb gesetzt beziehungsweise die Anlage abgefahren werden. Außerdem wurden, um den Beschäftigten sicherheitsrelevante Informationen vor Ort zu übermitteln, zusätzliche Sicherheitskennzeichen angebracht.

Sascha Werner,
BG RCI

Lesezeichen

Das Merkblatt T 008 enthält detaillierte Informationen zu Schutzeinrichtungen und Sicherheitskonzepten an Maschinen. Um im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Gefährdungs- und Belastungsfaktoren systematisch zu erfassen und zu bewerten, eignet sich das Merkblatt A 017 „Gefährdungsbeurteilung – Gefährdungskatalog“.

1 Um Manipulationsanreize gar nicht erst entstehen zu lassen, sollte die erste Maßnahme stets die Beseitigung der Störungsursache sein.

Umgang mit Arbeitsbühnen und Flurförderzeugen

Sicher hoch hinaus

Flurförderzeug mit Korb

In vielen Betrieben ist die Kombination aus Arbeitsbühne und Flurförderzeug ein gängiges Mittel, um höher gelegene Tätigkeiten schnell durchzuführen. Sie birgt allerdings Gefahren, wie ein Beispiel aus einem Mitgliedsunternehmen zeigt.

Eine Arbeitsbühne (auch Arbeitskorb genannt) in Kombination mit einem Flurförderzeug wird besonders häufig für Reparatur- und Wartungsarbeiten eingesetzt, zum Beispiel zum Austausch von Beleuchtungskörpern oder zum Auswechseln von höher gelegenen Teilen. Speziell in der Instandhaltung müssen Arbeiten oft kurzfristig und ohne ausreichende vorherige Planung erledigt werden.

Allerdings werden in vielen Fällen die dabei auftretenden Gefährdungen in der Gefährdungsbeurteilung nicht dokumentiert und folglich nicht in der Unterweisung der Instandhaltungsmitarbeitenden thematisiert.

Unfallhergang

In einem Mitgliedsbetrieb der Papierindustrie kam es zu einem schwerwiegenden Unfall, weil grundlegende Sicherheitsmaßnahmen nicht beachtet wurden. Ein Instandhaltungsmitarbeiter wurde mit einem Stapler in einer Arbeitsbühne transportiert, um ein defektes Regelventil zu überprüfen. Um die Arbeitsbühne in die gewünschte Stellung zu bringen, sollte der Fahrer des Staplers verbotenerweise etwas rangieren. Dabei verwechselte der Fahrer die Pedale und fuhr versehentlich rückwärts. Die Arbeitsbühne befand sich zu diesem Zeitpunkt zwischen mehreren Rohrleitungen. Der Mitarbeiter im Korb konnte seinen Oberkörper durch schnelles Bücken noch aus dem Gefahrenbereich bringen. Sein linker Unterarm wurde jedoch zwischen zwei Rohrleitungen eingequetscht, was zu einer tiefen Fleischwunde führte.

Der Unfall hätte durch die Beachtung einfacher Sicherheitsregeln verhindert werden können. In dem Mitgliedsbetrieb ist für diese Art von Tätigkeiten das Verwenden einer Hub-

Foto: BGHW, Trabold

arbeitsbühne vorgeschrieben. Beide Instandhaltungsmitarbeiter entschieden sich jedoch, entgegen der geltenden Arbeitsanweisung zu handeln und die Arbeitsbühne statt der Hubarbeitsbühne zu verwenden. Zusätzlich handelte es sich bei dem verwendeten Stapler um einen der wenigen im Betrieb mit einer Doppelpedalsteuerung, was der Fahrer zum Unfallzeitpunkt nicht beachtete.

Schlussfolgerungen

Um sicherzustellen, dass die richtigen Arbeitsmittel verwendet werden, und um potenzielle Gefährdungen zu minimieren, sind folgende Maßnahmen unerlässlich:

1. Gefährdungsbeurteilung: Alle potenziellen Gefährdungen bei Instandhaltungsarbeiten, beispielsweise bei Tätigkeiten in der Höhe, müssen in der Gefährdungsbeurteilung dokumentiert und bewertet und geeignete Schutzmaßnahmen abgeleitet werden.
2. Betriebsanweisungen: Für alle Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln müssen verständliche Betriebsanweisungen vorliegen. Diese müssen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich gemacht und in regelmäßigen Unterweisungen vermittelt werden und ihre Einhaltung muss durch die Führungskraft geprüft werden.
3. Ausbildung und Einweisung: Neben der Schulung im Umgang mit Flurförderzeugen ist eine umfassende Einweisung inklusive praktischer Übungen an den im Betrieb verwendeten Flurförderzeugen notwendig. Dies schließt spezifische Elemente wie die Doppelpedalsteuerung ein.

Wenn Flurförderzeuge zusammen mit Arbeitsbühnen eingesetzt werden sollen, müssen Unternehmen umfassende Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Nutzung ergreifen. Die DGUV Information 208-031 bietet diesbezüglich praxisnahe, detaillierte Informationen, die als Leitfaden dienen können (erhältlich unter **publikationen.dguv.de**).

Die Lehren aus diesem Arbeitsunfall sind klar: Sicherheit muss immer an erster Stelle stehen. Eine sorgfältige Planung und die Beachtung vorhandener Vorschriften können nicht nur Unfälle verhindern, sondern auch das Wohl der Beschäftigten schützen.

Larissa Mohorko,
BG RCI

Moderationsleitfäden
Unterstützen Sie bei der Planung und Durchführung von Unterweisungen.
https://mediencenter.bgrci.de/shop/reihen/bgrci/moderationslf

Infokärtchen
Interessierte finden hier Tipps und Hinweise zum sicheren Arbeiten.
https://mediencenter.bgrci.de/shop/reihen/bgrci/sonstige/infokaertchen

Ereignisinformationssystem (EIS)
Bietet die Möglichkeit, aus Fehlern zu lernen.
https://www.bgrci.de/ereignisinformationssystem/

Folgen Sie uns auf Social Media!
https://www.bgrci.de/presse-medien/social-media

Unterschätzte Gefahr im Straßenverkehr

Mehr Aufmerksamkeit – weniger Ablenkung

Foto: mavoimages – stock.adobe.com; Illustration: guukaa – stock.adobe.com

Eine aktive Teilnahme am Straßenverkehr, egal ob im Auto, auf dem Fahrrad oder zu Fuß, erfordert jederzeit die volle Konzentration auf das Verkehrsgeschehen. Eine kurze Unaufmerksamkeit kann nicht nur zu gefährlichen Verkehrssituationen oder riskanten Fahrmanövern, sondern auch zu schlimmen Unfällen führen.

Die Straßenverkehrsordnung fordert in §1 von allen Verkehrsteilnehmenden, jederzeit die volle Kontrolle über ihr Fahrzeug oder Fortbewegungsmittel zu haben und keine Gefährdung des Verkehrs herbeizuführen. Mit der zunehmenden Verbreitung von Unterhaltungs-, Informations- und Kommunikationstechnologie steigt auch die Gefahr der Ablenkung. Deshalb müssen Maßnahmen gegen Ablenkung in der Verkehrssicherheitsarbeit eine größere Rolle spielen – sowohl für Fahrzeugfahrende als auch für Fußgängerinnen und Fußgänger. Wer sicher am Straßenverkehr teilnehmen will, sollte Ablenkungen so weit wie möglich vermeiden.

Aber das ist manchmal leichter gesagt, als es sich im Alltag umsetzen lässt. Unsere Sinne und unser Gehirn sind extrem gut darauf trainiert, Reize in unserer Umgebung wahrzunehmen und darauf zu reagieren. Nicht nur das Telefonieren während der Fahrt oder das Bedienen des Navigationsgerätes lenken die Konzentration vom Verkehrsgeschehen ab. Auch Emotionen wie Freude oder Wut, hervorgerufen durch Musik oder Gespräche, lassen das Verkehrsgeschehen zur Nebensache werden.

Abgelenkt?

Bei der Fülle von Informationen, die wir im Straßenverkehr aufnehmen und verarbeiten müssen, läuft das Gehirn ständig auf Hochtouren. Etwa 90 Prozent der Informationen aus unserer Umwelt nehmen wir als Momentaufnahmen über unsere Augen wahr. Aus Routine glauben wir allerdings zu wissen, was geschieht – auch wenn wir mal nicht hinsehen. Aber was, wenn gerade in dieser einen Sekunde ein Kind vor das Auto läuft oder einem jemand die Vorfahrt nimmt?

Wer bei einer Geschwindigkeit von 15 Stundenkilometern nur drei Sekunden abgelenkt wird – etwa durch einen kurzen Blick aufs Handy beim Fahrradfahren –, ist 12,5 Meter im Blindflug unterwegs. Eine kurze Unaufmerksamkeit, die nicht nur zu gefährlichen Verkehrssituationen oder riskanten Fahrmanövern, sondern auch zu schlimmen Unfällen führen kann.

Auch akustische Reize helfen uns beim Orientieren im Straßenverkehr. Zwar blicken zu Fuß Gehende beim Überqueren der Straße nach links und rechts, jedoch ist auch das Geräusch eines herannahenden Autos eine zusätzliche, für die Sicherheit wichtige Information. Nicht nur der Gebrauch eines Navigationsgerätes oder Smartphones, auch Plakatwerbung am Straßenrand, Musik, Nachrichten oder Gedanken können unsere Aufmerksamkeit fordern – die uns dann für die Verkehrssituation fehlt.

Es gilt daher, jede Art von Störungen und Ablenkungen, die die Konzentration auf das Verkehrsgeschehen negativ beeinflussen könnten, zu vermeiden, ganz gleich, ob man mit dem Auto, Motorrad, Fahrrad oder zu Fuß unterwegs ist. →

Zur mentalen Ablenkung gehören unter anderem Müdigkeit, Monotonie und starke Emotionen.

Arten von Ablenkung
Folgende Formen der Ablenkung gibt es:

Visuelle Ablenkung
Visuelle Ablenkungen sind zum Beispiel die Blickabwendung zum Handy, Navigationsgerät oder Radiogerät oder zur Plakatwerbung am Straßenrand. Schnell werden auch die Gefahren des Straßenverkehrs vergessen, wenn auf der anderen Straßenseite ein Freund oder eine Nachbarin winkt. Der Blick schweift vom Verkehrsgeschehen ab und Hindernisse oder enge Kurven werden zu spät oder schlimmstenfalls gar nicht erkannt.

Akustische Ablenkung
Akustische Ablenkungen können durch Gespräche am Telefon oder mit Mitfahrenden entstehen, aber auch durch Musik, Nachrichten im Radio oder Baustellenlärm. Bereits bei Kopfhörermusik in der Lautstärke eines normalen Gesprächs kann sich laut Institut für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung die eigene Reaktionszeit um ein Fünftel verlängern. So werden unvorhergesehene Verkehrsereignisse zu spät erkannt und wichtige Geräusche wie Signale von Polizei- oder Feuerwehrfahrzeugen nicht rechtzeitig gehört.

Mentale Ablenkung
Durch mentale Ablenkung wie starke Emotionen, Monotonie, Müdigkeit oder Stress schweift man vom Verkehrsgeschehen ab. Der Blick ist dann auf mögliche Gefahrenstellen gerichtet, aber die bedrohliche Situation wird nicht erkannt, weil man in Gedanken ist. Auch die attraktive Frau, der interessante Mann oder der drängelnde Fahrer im Rückspiegel sorgen dafür, dass man nicht die Verkehrssituation erfasst, sondern sich auf die Menschen im anderen Fahrzeug konzentriert.

Motorische Ablenkung
Motorische Ablenkung entsteht, wenn Tätigkeiten ausgeübt werden, die eine Bewegung erfordern. Dazu zählen Essen und Trinken beim Fahrradfahren oder Zu-Fuß-Gehen, das Mitführen eines Hundes an der Leine oder auch das Freiwischen der Scheibe im Auto. Gerade beim Moped- oder Radfahren werden jedoch beide Hände am Lenker gebraucht, um rechtzeitig auf Hindernisse oder Gefahren reagieren zu können.

Motorische Ablenkung entsteht, wenn Tätigkeiten ausgeübt werden, die eine Bewegung erfordern.

Fotos: kleberpicui – stock.adobe.com; Dragana Gordic – stock.adobe.com

Wenn dem Verzicht auf das Telefonieren während der Fahrt dringende betriebliche Belange entgegenstehen, können Freisprechanlagen die Unfallgefahr reduzieren.

Eine besonders hohe Unfallgefahr besteht, wenn Ablenkung auf mehreren Ebenen geschieht. So wird jemand, der während der Fahrt mit dem Smartphone am Ohr telefoniert, zugleich akustisch, motorisch (Hand fixiert Gerät am Ohr) sowie mental abgelenkt (gedankliche Auseinandersetzung mit Gesprächsinhalt und Gesprächspartnerin oder -partner) und kann sich nicht ausreichend auf das aktuelle Straßenverkehrsgeschehen konzentrieren.

Ablenkungen provozieren Fehler. So erhöht sich das Unfallrisiko laut einer Studie um:

- das 12-Fache durch die visuelle Beanspruchung bei der Eingabe einer Telefonnummer,
- das 9-Fache durch Lesen oder Schreiben auf dem Tablet,
- das 9-Fache durch den Griff nach einem heruntergefallenen Objekt im Auto,
- das 4,6-Fache durch die Bedienung von Radio oder Klimaanlage,
- das 2,2-Fache beim Sprechen mit dem Smartphone in der Hand.

Zwei Sekunden Blickabwendung – zugunsten eines Blicks auf Navi, Fahrzeug-Infotainment oder Smartphone – bedeuten eine Blindfahrt von:

- 18 Metern bei etwa 30 km/h,
- 30 Metern bei etwa 50 km/h,
- 60 Metern bei etwa 100 km/h.

Handlungsmöglichkeiten von Unternehmen

Auf der betrieblichen Ebene können organisatorische Maßnahmen dazu beitragen, die Unfallursache Ablenkung zu minimieren, im besten Fall in Kombination mit bestimmten technischen Features von Fahrzeug oder Smartphone. Hier ein paar Beispiele:

- Unternehmensleitlinien sollten deutlich machen, dass die Fahraufgabe aus Unternehmensperspektive Priorität hat.
- In der Kommunikation mit Kunden und Geschäftspartnern sollte verdeutlicht werden, dass die Beschäftigten angehalten sind, während ihrer Fahrt auf das Telefonieren oder Lesen von E-Mails zu verzichten.
- Mit unternehmensseitigen Ablaufänderungen, die Stress und Zeitdruck minimieren, kann besonders wirksam gegen Ablenkung vorgegangen werden.
- Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten von mobilfunk- oder internetbasierten Funktionen im Fahrzeug (ggf. in Abhängigkeit des Fahrmodus) helfen, Unfälle zu vermeiden. Es ist technisch möglich, eingehende Nachrichten automatisch auf die Mailbox zu leiten, sobald Fahrbewegungen detektiert werden. Freisprecheinrichtungen können mit einer gut funktionierenden Sprachsteuerung die Gefahr reduzieren, sofern dem Verzicht auf das Telefonieren während der Fahrt dringende betriebliche Belange entgegenstehen.

Burkhard Rehn, BG RCI; DVR

Fotos: Antonio Gravante – stock.adobe.com; Illustration: hvostik16 – stock.adobe.com

Kosten reduzieren und Kräfte bündeln

Unfallversicherung rückt bei IT-Dienstleistungen zusammen

Geringere Kosten, höhere Qualität und schnellere Verfügbarkeit von IT-Dienstleistungen: Das ist das Ziel einer Kooperation von bisher sieben Berufsgenossenschaften und einer Unfallkasse. Niemals zuvor hat sich eine größere Gruppe von Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung unter dem Dach einer gemeinsamen Kooperation versammelt. Und das ist erst der Anfang.

Die Unterzeichnung des Kooperationsvertrags durch die Hauptgeschäftsführungen der beteiligten Unfallversicherungsträger fand am 19. Mai bei der BG RCI in Bochum statt (v. l.): Michael Kirsch (BG BAU), Sabine Kudzielka (BG Verkehr), Jörg Botti (BG ETEM), Claudia Hollinger (BG RCI), Michael Sauer (Unfallkasse Hessen), Jürgen Schulin (BGN), Jörg Schudmann (BGW, stehend) und Dr. Udo Schöpf (BGHW, sitzend)

Schwerpunktthemen der Kooperation sind zunächst die gemeinsame Nutzung von Rechenzentren und SAP-Anwendungen sowie Künstliche Intelligenz und Prozessautomatisierung. In Zukunft sollen auf diesen Feldern gemeinsame Entwicklungen allen Kooperationspartnern zur Verfügung stehen. Strategisches Ziel ist eine zunehmende Zusammenlegung von IT-Entwicklungen zum Nutzen aller Partner, um Kosten zu reduzieren und Kräfte zu bündeln. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Themen Cybersecurity und Ausfallsicherheit gelegt. Die Kooperation soll zudem Synergien nutzen, Kosten reduzieren und Kräfte bündeln.

Investitionssicherheit

Die neue Kooperation baut auf bestehenden Anwendergemeinschaften auf, die von verschiedenen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen in der Vergangenheit gegründet worden sind. Die bisherigen Investitionen in die IT sollen durch die neue Zusammenarbeit nicht verloren gehen. Deshalb wird ein schrittweises Vorgehen geplant, bei dem die bestehenden IT-Systeme sinnvoll vernetzt und neue Entwicklungen integriert werden.

IT-Dienstleister bündeln Kräfte für die Kooperation

Die IT-Dienstleister BG-Phoenics GmbH, IT.UV Software Gesellschaft mbH, HDP Gesellschaft für ganzheitliche Datenverarbeitung mbH und PortSol19 GmbH setzen die neue IT-Kooperation gemeinsam in die Praxis um. Dabei nutzen sie die Chance, ihre Zusammenarbeit weiter zu intensivieren und zusätzliche Synergien zu erschließen. Durch den gezielten Austausch von Expertise und Ressourcen wird nicht nur die Effizienz gesteigert, sondern auch eine Grundlage für zukunftsfähige IT-Lösungen geschaffen.

Kooperation gegen den Fachkräftemangel

Mit der Kooperation wollen die Partner auch dem Fachkräftemangel trotzen, der den IT-Sektor besonders trifft. „Wir alle suchen ausgewiesene IT-Spezialisten, die auf dem Arbeitsmarkt heiß begehrt sind“, sagt Jörg Botti, Hauptgeschäftsführer der BG ETEM. Da sei es besser, so Botti, gemeinsame Personalressourcen aufzubauen.

Erste Erfolge

Einen ersten Erfolg kann die Kooperation bereits verbuchen: Bereits Anfang 2025 wurde eine KI-basierte Lösung ausgerollt, die Aufsichtspersonen dabei unterstützt, Besichtigungsberichte abzufassen. Diese KI-Anwendung ist sprachgesteuert und schlägt Texte vor, die die bei einer Betriebsbesichtigung erkannten Mängel für einen Besichtigungsbericht beschreiben. Dadurch werden Aufsichtspersonen von einer aufwendigen Arbeit entlastet und gewinnen mehr Zeit für den persönlichen Kontakt im besichtigten Unternehmen. Jeder Kooperationspartner erhält eine eigene baugleiche Instanz der KI-Anwendung, die mit den entsprechenden Kernsystemen verknüpft wird.

Foto: BG RCI/Annette Hauptmann Fotografie

Im nächsten Schritt werden den Partnern weitere KI-Anwendungen, die sich bei einzelnen Partnern bereits im produktiven Einsatz befinden, zur Verfügung gestellt.

Erfolgreich verlaufen sind auch die gemeinsame Beschaffung bestimmter Software-Lizenzen, die gemeinsame Nutzung der SAP-Anwendungen für das Personalmanagement und die Finanzbuchhaltung sowie die Koppelung der bestehenden BG-Rechenzentren zur Resilienz und Robustheit gegen Cyberangriffe und zur Absicherung der Business Continuity. Erste Meilensteine werden im 2025 bereits erreicht werden.

„Unsere IT-Kooperation ist keine Vision, sondern ein sehr konkreter Masterplan, der sich bereits in der Umsetzung befindet und erste Erfolge erzielt hat“, so Michael Kirsch, Hauptgeschäftsführer der BG BAU.

Kooperationspartner (Stand Januar 2025)

- Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)
- Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)
- Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI)
- Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW)
- Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)
- Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr)
- Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)
- Unfallkasse Hessen (UKH)

Weitere Interessensbekundungen liegen vor.

BG RCI

Umfrage zur Mediennutzung

Positive Resonanz, hohe Zufriedenheit und Ideen für Weiterentwicklungen

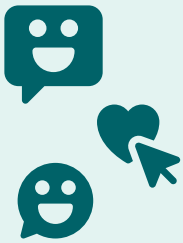

Wie gut kommen unsere Medien in den Mitgliedsunternehmen an? Welche Angebote werden genutzt, wie werden sie bewertet, und wo gibt es noch Optimierungsmöglichkeiten? Unsere Umfrage zur Mediennutzung hat darauf viele Antworten geliefert – und das Ergebnis kann sich sehen lassen!

Von November 2024 bis Januar 2025 haben zahlreiche Mitgliedsunternehmen an unserer Befragung teilgenommen. Insgesamt gab es knapp 300 Rückmeldungen. Dabei ist besonders erfreulich: Über 40 Prozent davon kamen aus kleinen und mittleren Unternehmen (KMUs). Vor allem Beschäftigte in der Funktion als Sicherheitsfachkraft haben sich daran beteiligt.

Bekanntheitsgrad der Medien

Unsere Merkblätter, die Reihe „Kurz & bündig“, Sicherheitskurzgespräche und Plakate gehören zu den am meisten genutzten Medien – über 70 Prozent der Befragten sind mit ihnen vertraut. Auch Musterbetriebsanweisungen, Videos und Praxishilfe-Ordner finden große Beachtung. Die wichtigsten Informationskanäle für unsere Kunden sind die Website der BG RCI (89 Prozent), das Mediencenter (75 Prozent), Seminare (54 Prozent) und das BG RCI. magazin (51 Prozent). Besonders interessant: 68 Prozent der Befragten greifen sowohl auf Print- als auch auf digitale Formate zurück. Es gibt also kein „Entweder – oder“, sondern ein „Sowohl – als auch“ bei den Formaten.

Wofür werden unsere Medien genutzt?

Unsere Medien werden vielseitig eingesetzt – als vertrauenswürdige Informationsquelle für die Themen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (90 Prozent), für Unterweisungen (66 Prozent), zur Weitergabe an Beschäftigte (56 Prozent) und zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen (56 Prozent). Der Großteil der Beschäftigten bezeichnet unsere Medien als praxisnah, verständlich und bedarfsgerecht. Und eine der wichtigsten Rückmeldungen für uns: Sie unterstützen die Nutzerinnen und Nutzer bei ihrer täglichen Arbeit.

Wo können wir noch besser werden?

So zufrieden wir mit dem Ergebnis sind – es gibt auch einige Punkte, die wir weiter optimieren möchten. Beispielsweise gab es Rückmeldungen, dass Informationen zu einem Thema schwer auf unseren Seiten zu finden sind. Auch eine gewisse Unübersichtlichkeit durch zu viele Medienangebote wurde von manchen angemerkt. Nur 16 Prozent der Nutzenden kannte unser Angebot der Medien-Hotline (siehe nächste Seite). Es gibt also noch etwas für uns zu tun.

Fazit: Bestätigung und Auftrag zugleich

Die Umfrage hat gezeigt, dass unsere Medien in den Betrieben sehr gut angenommen werden. Gleichzeitig nehmen wir die wertvollen Impulse zur Verbesserung sehr ernst. Durch das neue Mediencenter und auch den anstehenden Relaunch der BG RCI-Website können wir schon heute einige dieser Punkte anpassen und verbessern. Aber getreu dem Motto „Das Bessere ist der Feind des Guten“ arbeiten wir kontinuierlich daran, unser Angebot noch passgenauer und benutzerfreundlicher zu gestalten – für Sie und Ihre tägliche Arbeit!

Dr. Elke Maase, BG RCI

Aktualisierte Medien

Hier eine Übersicht über unsere überarbeiteten Medien. Sie finden diese in unserem Mediencenter unter ↗ mediencenter.bgrci.de. Wer sich allgemein zum Medienangebot beraten lassen möchte, kann hierfür unsere Medien-Hotline von Montag bis Freitag von 8 bis 14 Uhr unter Telefon 06221 5108 44444 anrufen. Gerne können Sie uns Ihre Fragen auch per E-Mail zusenden. Sie erreichen uns unter ✉ medienhotline@bgrci.de.

Das Merkblatt T 034 „Gefährdungsbeurteilung im Labor“ wurde aktualisiert und erweitert.

Stand 12/2024
(ersetzt Ausgabe 9/2009)

Das KB 019 „Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten an Betonmischanlagen“ wurde aktualisiert.

Stand 1/2025
(ersetzt Ausgabe 3/2020)

Foto: Krakenimages.com – stock.adobe.com

Das Merkblatt M 054 „Styrol – Verarbeitung ungesättigter Polyesterharze und anderer styrolhaltiger Gemische“ wurde aktualisiert und erweitert.

Stand 1/2025
(ersetzt Ausgabe 8/2011)

Das KB 029-1 „Ladungssicherung auf dem LKW“ ist neu erschienen.

Stand 12/2024

Das KB 029-2 „Ladungssicherung im Kleintransporter“ ist neu erschienen und ersetzt das Merkblatt LI 010 – „Ladungssicherung im Kleintransporter für das bodenlegende Handwerk“.

Stand 12/2024

Das Merkblatt R 007 „Lehren aus Ereignissen – Sicherheitstechnische Erkenntnisse für die Bewertung chemischer Reaktionen und thermisch sensibler Stoffe“ wurde aktualisiert.

Stand 1/2025
(ersetzt Ausgabe 4/2011)

Das KB 034 „Gurtförderer für Schüttgüter – Schutzmaßnahmen für die sichere Gestaltung“ wurde aktualisiert und an die aktuellen Bestimmungen angepasst.

Stand 12/2024
(ersetzt Ausgabe 6/2022)

Das SKG 007 „Verwendung von Sauerstoff“ wurde aktualisiert und an die aktuellen Bestimmungen angepasst.

Stand 12/2024
(ersetzt Ausgabe 3/2018)

Fortbildung zum Thema Gefahrstoffe

Am 30. September 2025 bietet die BG RCI in Kassel eine Fortbildungsveranstaltung für Betriebsärztinnen und Betriebsärzte der bei uns versicherten Betriebe zum Thema Gefahrstoffe an.

Tätigkeiten mit Gefahrstoffen lösen vielfältige Fragen in der Praxis aus. Gerade von Betriebsärztinnen und Betriebsärzten wird im Rahmen der arbeitsmedizinisch-toxikologischen Beratung Hilfestellung erwartet. Die Veranstaltung soll dabei helfen, diese Hilfestellung in der Praxis zu ermöglichen und das umfangreiche Thema besser greifbar zu machen.

Geplante Themen sind unter anderem:

- Gefährdungsbeurteilung Gefahrstoffe: Aufgaben und Unterstützungsmöglichkeiten für Betriebsärztinnen und Betriebsärzte
- Informationsquelle Sicherheitsdatenblatt (SDB)
  - Wie valide sind die Informationen?
  - Was kann und muss ich tun, um die Informationen aus dem Sicherheitsdatenblatt zu bewerten?
  - Welche weiteren Informationsquellen gibt es?
- Grenzwerte: Wo kommen sie her, wie werden sie begründet und was heißt das für die arbeitsmedizinische Praxis?
- Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und Schwangerschaft – geht das zusammen?
- Biomonitoring: Was, wann, wie?

Die Teilnahme ist kostenlos. Weitere Informationen und Anmeldung unter ↗ **www.bgrci.de**, Seiten-ID: #W9TZ).

Dr. Sven-Eric Heinz, BG RCI

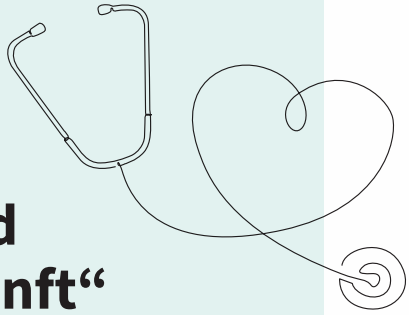

„Sicher und gesund in die Zukunft“

Am 11. und 12. September 2025 findet in Soltau eine Tagung für Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärztinnen und Betriebsärzte statt. Sie richtet sich an BG RCI-Mitgliedsunternehmen in Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bremen.

Auf dem Tagungsprogramm stehen unter anderem die folgenden Themen:

- Neues aus der Gefahrstoffverordnung
- Neues zur Betriebssicherheitsverordnung
- Das neue GisChem – das Gefahrstoffinformationssystem der BG RCI
- Expertendialog: GFefährdungsbeurteilung psychischer Belastung mit dem psyBel Programm
- Branchenregel Asphalt; Fachbereich Aktuell Betonsteinfertiger; Praxishandbuch Baustoffindustrie; Branchenregel Branntkalk
- UV-Strahlen sichtbar machen; Emissionen sichtbar machen, Gefahrstoff-Monitoring des MTD
- Digital und selbstbestimmt – Lernen mit Plattformen der BGen
- Sicheres Lagern und Laden von Lithium-Ionen-Akkus
- Atemschutz-Guide
- Gefährdungen Dampf und Druck, DruckEPP
- Klimawandel: Da kommt was auf uns zu – was kommt auf uns zu?

Die Veranstaltung wird kostenfrei von der BG RCI angeboten. Übernachtungs- und Fahrtkosten werden nicht übernommen. Weitere Informationen unter ↗ **www.bgrci.de** (Seiten ID: #KUQ4).

Ansprechpartnerinnen:

Nicole Tilse
Präventionszentrum Hamburg
✉ **nicole.tilse@bgrci.de**
Susanne Schmoldt
Präventionszentrum Langenhagen
✉ **susanne.schmoldt@bgrci.de**
Marina Schmidt
Präventionszentrum Langenhagen
✉ **marina.schmidt@bgrci.de**

Fotos: Frank Coop/peopleimages.com – stock.adobe.com; Illustration: Satria – stock.adobe.com

Fachveranstaltung „Strahlarbeiten“

Unterschiedliche Strahlverfahren und die daraus resultierenden Anforderungen für die Praxis – darum geht es am 13. und 14. August 2025 bei der Fachveranstaltung „Strahlarbeiten“.

Die Veranstaltung findet am Institut für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IAG) in Dresden statt. Sie richtet sich an Unternehmer und Unternehmerinnen, Führungskräfte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Auch Geräte- und Anlagenhersteller sowie Vertreterinnen und Vertreter von Fachverbänden und der Unfallversicherungsträger sind angesprochen.

Auf einem Marktplatz können Teilnehmende mit anderen Interessierten sowie den Referierenden und Ausstellenden, unter anderem aus den Bereichen Messtechnik und Herstellung und Anwendung, ins Gespräch kommen. Organisiert wird die Fachveranstaltung „Strahlarbeiten“ vom Sachgebiet „Oberflächentechnik“ des Fachbereiches Holz und Metall der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) gemeinsam mit mehreren Unfallversicherungsträgern. Tagungsbeginn ist am 13. August um 11 Uhr, Ende am 14. August gegen 14 Uhr. Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung per Mail an ✉ **fachveranstaltung@bghm.de**. Anmeldeschluss ist am 1. August 2025.

Mehr im Netz:
Teilnahmeunterlagen, Informationen zu Vortragsthemen und Marktplatzständen: ↗ **www.bghm.de**, Webcode: 5637.

Siegfried Turowski, BGHM

Foto: sakarin14 – stock.adobe.com

Impressum

Herausgeber:
Berufsgenossenschaft
Rohstoffe und chemische Industrie
Kurfürsten-Anlage 62
69115 Heidelberg

Verantwortlich: Markus Oberscheven

Chefredaktion: Ulrike Stute

Redaktion: Nina Heiser

Redaktionsbeirat:
Nina Heiser, Ruth Macke, Markus Oberscheven, Ansgar Spohr, Ulrike Stute, Dr. Anja Reinhart

Titelbild: LIGHTFIELD STUDIOS – stock.adobe.com

Rückseite: Monster Ztudio – stock.adobe.com

Kontakt:
Redaktion BG RCI.magazin
Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg
Telefon: 06221 5108-57001
E-Mail: redaktion@bgrci.de
Internet: www.bgrci.de

Grafik:
Nestor GmbH, Fuchsstraße 2, 79102 Freiburg

Druck und Versand:
Kern GmbH, In der Kolling 120, 66450 Bexbach

Bezugs- und Adressänderungen nur per
E-Mail: redaktion@bgrci.de

BG RCI.magazin

Auflage, Erscheinungsweise:
68.000 / 4 Ausgaben jährlich

Kostenfrei für Mitgliedsunternehmen der BG RCI in einer der jeweiligen Betriebsgröße angemessenen Anzahl. Für unverlangte Einsendungen keine Gewähr. Mit Autorennamen oder Namenszeichen versehene Beiträge geben ausschließlich die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder. Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter, auch wenn dies in der Schreibweise nicht immer zum Ausdruck kommt.

Zitierweise: BG RCI.magazin, Heft, Jahrgang, Seite

© BG RCI, Heidelberg

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.

ISSN 2193-102X

BG RCI.agenda

An dieser Stelle finden Sie eine Zusammenstellung ausgewählter Veranstaltungen.

Fachveranstaltung
„Strahlarbeiten“
am 13. und 14. August 2025 in Dresden

Fachkräftetagung
„Sicher und gesund in die Zukunft“
am 11. und 12. September 2025 in Soltau
www.bgrci.de, Seiten-ID: #KUQ4

Fortbildung
zum Thema Gefahrstoffe
am 30. September 2025 in Kassel
www.bgrci.de, Seiten-ID: #W9TZ

Kurzfristige Änderungen sind möglich.
Weitere Informationen unter **www.bgrci.de/veranstaltungen**